

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 65/10 B

L 17 U 85/08 (Bayerisches LSG)
S 11 U 64/07 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter D r . B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.

- 2 Soweit der Kläger den Fragen eine grundsätzliche Bedeutung beimisst,

"ob ein Sozialgericht oder ein Landessozialgericht derart "prozessökonomisch" verfahren kann", dass es "Aussagen von Beschuldigten einer Straftat, welche es nicht persönlich angehört hat, im Wege des Urkundenbeweises verwertet und ihnen den Vorrang vor den Aussagen des Klägers gegeben" hat, und

"wann bei Fällen, in denen ein Arbeitnehmer während des Dienstes in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt wird, der ursprünglich bestehende Versicherungsschutz endet",

wird schon nicht aufgezeigt, aus welchen bundesrechtlichen Normen, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein können (§ 162 SGG), er die Fragestellungen herleiten will. Auch fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärfähigkeit (zu den Darlegungserfordernissen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN).

- 3 Soweit der Kläger eine Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu einzelnen Urteilen des Bundessozialgerichts geltend macht, genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN), geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

- 4 Der Kläger stützt sich zudem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Dass das Urteil des LSG auf der gerügten Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG) beruhen kann, hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt. Er hat sich darauf beschränkt, die Richtigkeit der im Ermittlungsverfahren erklärten Aussagen der Beschuldigten in Frage zu stellen, ohne einen Widerspruch zu seinem Vorbringen substantiiert aufzuzeigen. Um deutlich zu machen, dass es auf deren Vernehmung als Zeugen durch das LSG und deren Glaubwürdigkeit ankam, hätte er dartun müssen, welche entscheidungserhebliche(n) Bekundung(en) mit



seinem Vortrag nicht in Einklang stehen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 117 Nr 1 S 2 ff*). Daran fehlt es hier.

- 5 Die in diesem Zusammenhang mit der Begründung gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Grundgesetz, § 62 SGG*), das LSG habe sich "völlig überraschend" auf Aussagen der Beschuldigten gestützt, ist daher ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen kann nicht über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör umgangen werden (*vgl BSG vom 21.8.2008 - B 2 U 278/07 B - mwN*).
- 6 Die Rüge, das LSG habe die Grenzen freier Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

